

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition: Neubaugasse 33

Verantwortlicher Redaction: Vormittags 10-12 Uhr.

Nachmittags 4-6 Uhr.

Die in dieser Zeitung eingetragenen Anzeigen sind nach dem Inhalt zu unterscheiden.

Konkurrenz der für die nächste Nummer bestimmten Anzeigen an Wochentagen bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Filialen für Aufnahmen: Otto Krieger, Universitätsstr. 22, und Carl Krieger, Marktstr. 16, p. Nr. bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirtschaft.

Mittwoch den 27. August 1879.

Auflage 16,000.

Abonnementpreis Vierteljahr 4 1/2 M., halbes Jahr 8 M., durch die Post bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf.

Beilagen für Extrablätter und Nachdrucke 25 Pf. mit Postzuschlag 45 Pf.

Druckerei des Leipziger Tageblatts: 20 Pf. Druckerlohn laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Nachdruck höchster Art.

Verlangen nach dem Redactionsbuch die Spalte 40 Pf.

Zufolge hat sich an d. Expedition zu wenden. — Abdruck wird nicht gegeben. Zahlung per Postnachnahme oder durch Postnachnahme.

Nr. 239.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Am Abend der diesjährigen Gedächtnisfeier, Montag den 1. September d. J. in den Abendstunden von 7 Uhr ab bleibt der zwischen Leubus und Wappshöhe in der Nähe des Postreservoirs der Scherleitzung von der Chauße abweisende, nach dem Kapitolstein und Gemeinlich führende Communicationsweg wegen des zu dieser Zeit stattfindenden Aufbaues bis nach dem 1. September für alle Jahr- und Reiterverkehr gesperrt, insbesondere dürfen auch Wagen und Reiter während dieser Zeit auf dem bezeichneten Communicationsweg nicht halten. Sammelhandlungen werden mit Geld bis zu 50 Mark eventuell mit entsprechender Last bestraft. Königlich Amtshauptmannschaft. In Straßentragung: Starke.

Bekanntmachung.

Nachdem daß von den städtischen Collegien nach vorläufigem Gebot der vereinigten Kirchenvorstände angeordnete Regulativ über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig, sowie des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums Genehmigung gefunden hat, bringen wir dasselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Leipzig, den 26. August 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi, Vizebürgermeister.

Regulativ

Über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig. Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 8. März 1868, die Aufbringung der Kirchen- und Schulanlagen betreffend, und der §§ 68, 69 und 70 der Revision des Städte-Ordnungsgesetzes vom 1. März 1870, die Städte-Ordnung betreffend, ist die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig folgendes bestimmt: § 1. Nach § 1 unter Beobachtung der in § 1 des Gesetzes vom 8. März 1868 angeordneten Vorschriften ist die Erhebung kirchlicher Anlagen, so sind die von den einzelnen Kirchenvorständen entworfenen und von den vereinigten Kirchenvorständen festgestellten Baupläne dem Rath so zeitig zu übersenden, daß die Gemeindevertretung in Gemäßheit von § 2 des Städte-Ordnungsgesetzes der Kirchen- und Schulbauordnung vom 30. März 1868 noch vor Beginn des neuen Budgetjahres gebilligt werden kann. § 2. Die Festsetzung der einzelnen Parochialbudgets werden, nachdem die letzteren die erforderliche Genehmigung erhalten haben, unter Berücksichtigung der einkommensmäßigen Verhältnisse und der für die Erhebung zu entrichtenden Gebühr (§ 19) im Stadt-emeindefonds (§ 1 des Städte-Ordnungsgesetzes) als eine gemeinsame Anlage erhoben. § 3. Die Anlage wird erhoben zu einem Vierteltheil ihres Betrages als eine dingliche Abgabe von dem im Stadtgemeindefonds gelegenen unbeweglichen Eigenthum, zu drei Vierteltheil aber als eine persönliche Abgabe von den hier wohnenden über 14 Jahre alten Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Sind die Besitzer unbeweglichen Eigenthums Mitglieder einer mit eigenem Gotteshaus am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft, so haben sie nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz bezüglichen Beitrags zu den Parochialanlagen zu entrichten. § 4. Eine Befreiung von dem unbeweglichen Eigenthum zu entrichtenden Anlagen hebt zu: a. allen im Eigenthum der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden befindlichen Grundbesitz; b. den Gotteshäusern, Schulen und Pfarrwohnungen nebst Zubehör aller anerkannten Religionsgesellschaften, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser) nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnisplätzen, Weidenhäusern und Lohndienstwohnungen, ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie der Stadtgemeinde Leipzig angehören oder nicht; c. allen sonstigen Grundbesitz der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schulhäuser und milden Stiftungen, welche der Stadtgemeinde Leipzig selbst angehören oder speciell gemeinnet sind; d. den Grundbesitz der hiesigen Universität, insoweit als derselben vollständig bezweckten dienen. Eine Befreiung von der persönlichen Anlagepflicht genießen: a. die hier angestellten evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Familien; b. die an den hiesigen Volksschulen angestellten Lehrer und deren Familien; c. alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range befindlichen Militärpersonen, so lange sie im activen Dienste sind und im Stadtgemeindefonds Leipzig ihr Quartier haben; d. alle Personen, deren Einkommen den Betrag von 800 M nicht übersteigt. § 5. Die von unbeweglichen Eigenthum zu entrichtenden Parochialanlagen werden umgelegt nach dem Ausweise des städtischen Grundsteuerkatasters in dem Maße, daß je 1000 M des im Kataster stehenden Grundwerthes eine Einheit bilden. Ueberschießende Beträge werden für voll gerechnet. Vorstehende Bestimmung leidet keine Anwendung auf Reichs-, Staats-, Gemeinde- und diejenigen Universitätsgrundstücke, welche nur zum Theil bezweckten dienen.

Bezüglich dieser Grundstücke wird im Wege der Verhandlung zwischen der Kircheninspektion und den betreffenden Reichs- und Staatsbehörden der, dem Maße der Beitrag bestimmt werden, welcher von diesen Grundstücken zu den Kirchenbedürfnissen zu leisten ist. In Differenzfällen ist der Bestimmung in § 10 des Gesetzes vom 8. März 1868 nachzugehen. § 6. Die Umlage der auf persönlichem Grunde beruhenden Anlage erfolgt mit denselben Beträgen, welche für die betreffenden Personen bei ihrer Veranlagung zu der Staatseinkommensteuer in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt worden und wird erhoben nach dem in § 20 des Gemeinde-Steuerregulatives enthaltenen Steuerfuß. § 7. Entsprechend den in §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgestellten Grundätzen hat der Rath durch die städtische Steuerverwaltung alljährlich ein Kataster für die Anlage von unbeweglichen Eigenthum, wie ein Kataster für die persönliche Anlage aufstellen zu lassen, darnach aber öffentlich bekannt zu machen: a. welcher Betrag bei der dinglichen Anlage von der Einheit zu entrichten ist; b. welcher Satz bei der persönlichen Anlage erhoben wird. Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Contribuenten und läuft denselben vom Tage des erstmaligen Abdrucks der Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtrathes eine dreimonatliche Reclamationsfrist. § 8. Alle Reclamationen sind bei der Steuerabtheilung des Rathes anzubringen und von dieser mit ihrem Gutachten versehen an die von den vereinigten Kirchenvorständen zu ernennende Reclamationscommission abzugeben. Insoweit Reclamationen sich gegen die Höhe der von der Veranlagung zu Grunde gelegten staatlichen Einkünfte richten, sind selbige als unzulässig zurückzuweisen, doch sollen die auf Reclamationen gegen die Staatseinkommensteuer erfolgten Entscheidungen ohne Weiteres für die Herabsetzung zu den kirchlichen Anlagen Gültigkeit haben. Ueber die Entscheidungen der Reclamationscommission der Kirchenvorstände befindet sich binnen 14 Tagen von Öffnung der Entscheidung an eingehenden Recurs in zweiter Instanz die Kircheninspektion. Die Reclamationscommission besteht aus 12 Mitgliedern, von denen jeder Kirchenvorstand je drei ernannt; sie wählt ihre Geschäftsordnung selbst fest. § 9. Die Kirchenanlagen sind an dem vom Rath im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen zu bestimmenden Terminen an die Stadt-Steuer Einnahme abzuführen. § 10. Eine durch die Verhältnisse einzelner Contribuenten motivirte Ermäßigung oder ein in besonderen Fällen nachgesuchter Erlass kann durch den städtischen Steueraussschuß bewirkt werden, während die Bewilligung von Steuernungen dem Dirigenten der Abtheilung des Rathes für Steuerfachen zugeht. § 11. Die für zwangsweise Beitreibung der Gemeindeforderungen geltenden Bestimmungen finden auf die Kirchenanlagen entsprechende Anwendung. § 12. Für die Einhebung und Beitreibung der kirchlichen Anlagen, ingleichen für die Beforgung der übrigen damit in Verbindung stehenden Geschäfte bezieht der Rath bis auf Weiteres eine Gebühr von vier Procent der vereinnahmten Anlagebeträge. Letztere sind unter sofortiger Rückgabe der Einnahmegerühr mittelst Liefercheins an die Cassen der Kirchenvorstände (Stiftungsbuchhalterei) abzuführen. § 13. Früher über die Erhebung der Kirchenanlagen getroffenen Bestimmungen sind aufgehoben. Leipzig, den 10. Juli 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. (L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister. Die Stadtrathsvorordneten. (L. S.) Goeb.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von einer Million Stück Mauerziegel zu den städtischen Schlußbauten soll für die Jahre 1880 und 1881 auf dem Submissionsweg verbunden werden. Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserm Bauamt, Abtheilung für Tiefbau, Rathhaus 1, 2. Stock, Nummer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden. Besigliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferung von Mauerziegeln auf die Jahre 1880 und 1881 betreffend“ versehen ebenfalls und mit bis zum 8. September l. J. Nachmittags 5 Uhr, einzureichen. Leipzig, am 20. August 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi, Baurath.

Bekanntmachung.

Die Stenotypen, Tischler-, Schlosser- und Malerarbeiten an dem Neubau der Schule an der Sebastian-Bach-Straße sollen vergeben werden. Anschlagzettel und Bedingungen sind in dem Bureau auf dem Bauplatze zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Sebastian-Bach-Schule“ versehen bis Donnerstag, den 4. September, Abends 5 Uhr auf dem Bauamt einzureichen. Leipzig, den 26. August 1879. Die Bauverwaltung des Rathes.

Die Nationalliberalen im Wahlkampf.

Ohne ernste Arbeit ist im öffentlichen Leben fast niemals ein dauernder Erfolg zu erreichen. Ausdauer und Thätigkeit sind die specifisch politischen Tugenden, deren eine Parteiverbindungs ganz wie ein Einzelner bedarf, wenn sie ihre Sache zum Siege führen will. Beide werden von der nationalliberalen Partei gegenwärtig in erhöhtem Maße gefordert. Manche Erfahrungen der letzten Zeit könnten sie ja unruhig stimmen, eine jauchende wenig lohnende Arbeit fortzusetzen; gäbe sie aber dieser Ballung nach, so würde sie nur eben beweisen, daß ihrem Ziele das erforderliche Wissen fehlt. Zum Glück zeigt sich nirgends in ihrem Reihen irgendwelche Reue, den unerwarteter gewordenen Kampf für Vaterland und Freiheit zu verlassen. Daran mißt sich der Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Volks zu einer sich selbst bestimmenden mündigen Nation. Selbst die hannoverschen Liberalen, deren ausgezeichneter Führer, Bennigsen, besondere Anlässe hatte, sich für eine Weile von dem Hauptkampfplatz zurückzuziehen, und demgemäß für jetzt kein Mandat zum Abgeordnetenhaus wieder annehmen will, lassen sich dadurch nicht weiter afficiren, als daß sie keinen Entschluß, wie natürlich, mit der ganzen Partei bewahren. Die Hinte ins Korn zu werfen, fällt ihnen nicht ein; nicht einmal, nutzloser als bisher in das nun bevorstehende neue Gesetz zu gehen. Sie werden beständig auch vollauf denjenigen Grad von Thätigkeit einhalten, der zur Sicherung ihres Standes notwendig ist. Die Schluppe bei der letzten Reichstagswahl, die ihnen die Mehrzahl der der Provinz zustehenden Sitze kostete, muß in dem moralischen Eindruck wieder zugewandt und dadurch die Wiedererhebung des Verlorenen bei der nächsten Reichstagswahl vorbereitet werden. Hannover ist für den preussischen Bundtag die wichtigste Provinz, vom Standpunkt der nationalliberalen Partei betrachtet. Sie hat bisher mehr als ein

Sechstel ihres Gesamtbestandes gestellt, während sie noch nicht ein Zehntel der Bevölkerung des preussischen Staates enthält. Wir freuen uns daher, daß die dortigen Liberalen verhältnismäßig so früh ihre Wahlthätigkeit von Partei wegen eröffnen haben und den Gesinnungsgenossen in den anderen Landestheilen durch die guten Aussichten, welche sich dort darbieten, Rath machen. Bedürfen diese doch meistens noch höherer Anstrengungen, als die preussisch gesinnten liberalen Hannoveraner, um sich entweder gegen ultramontane oder gegen evangelisch-pietistische Reactionäre zu behaupten! In den alten Provinzen Preussens können sie sich weder auf so günstige sociale Verhältnisse, noch auf eine so lange politische Schulung stützen. Vielerwärts sind dort die Städte dünn gesät und wenig volkreich, so daß die beweglicheren, gebildeteren Classen mehr zurücktreten und die Entscheidung bei dem Landvolk liegt, in welchem eine langsame Ideencirculation die alte geistige Abhängigkeit von Adel und Geistlichkeit noch nicht hat heben können. Was aber die politische Erziehung betrifft, so hat sie im Grunde ja erst vor zwanzig Jahren recht begonnen. Auf den vielversprechenden Anfang von 1847 folgte zu jäh die hohe Erregung des Jahres 1848, und auf diese dann ein zehnjähriges Zurücksinken der Massen in die alte stumpfe Gleichgültigkeit. Gegenwärtig hingegen ist kein Grund vorhanden, der Reaction auf beiderlei Gebiet, staatlichem und kirchlichem, das Feld zu überlassen. Wir haben weder im Range gelebt, noch Erreichte begangen, daß wir nun demüthig Aufbarmachung feiern müßten. Bedürfen nur überall die Führer Beharrlichkeit und unterlassen nicht, so ruhig und unangefochten zu handeln, wie erfolgreiche Politik es verlangt, so wird das Volk sie nicht wieder im Stiche lassen. Es ist bereit, für seine Interessen und Rechte einzustehen, sofern man ihm dazu die Wege weist. Das Gerüde von der „Abwärtswandlung“ des Liberalismus ist gar nicht so tief eingedrungen, wie langweilige Gegner oder ängstliche Freunde wähnen. An der Wahlurne

wird es sich zeigen. Es bedarf nur selbstverständlicher heute klarerer und allgemeiner Anstrengung, um die Truppen zusammenzubringen, als während der schonbar glücklicheren Jahre, wo der Regierungswahl in vielen Orten ohne Weiteres für gemäßig liberalen Candidaten eintrat. Die den Sieg verheißende Parole für den Wahlkampf bleibe also: Thätigkeit und Ausdauer!

Politische Uebersicht.

Beipzig, 26. August. Die Zeitungspolemik, welche nun schon seit längerer Frist Tag aus Tag ein die Spalten der Tagesorgane füllt, ist gar gewaltig ins Kraut geschossen und zahllose giftige Blätter wachsen daraus hervor. Obwohl es nachgerade lästig wird, dem Leser Proben aus diesem Heckerkrumm immer wieder mitzutheilen, so läßt sich doch die Sache nicht ganz umgehen. Es schreibt uns heute unser Berliner Correspondent: „In dem Zeitungskriege zwischen den russischen und preussischen Officiösen ist heute ein recht komisches Intermezzo hervorgehoben. Es giebt bekanntlich auch russische Zeitungen, die es nicht verschmähen, an beiden Tischen sich satt zu essen, und während sie an dem russischen Pensionen uneres „Reptilienfonds“ sich gefallen lassen. In Blättern dieser Art gehört auch ein in deutscher Sprache erscheinendes Petersburger Blatt. Unvorsichtigerweise hat dieses esle Organ mit der „freiwilgig gouvemenentalen“ Presse sich in einen Streit eingelassen, der das Geheimniß der edlen Seelen der Defensivität preisgibt. Da die Sache an sich wenig interessirt, so beschränken wir uns, auf die Abfertigung hinzuweisen, welche eine „Nach-Offizielle“ der russischen Collegin angeeignet läßt. Sie sagt: „Aus Gründen, welche wir nicht weiter zu entwickeln brauchen, ist es uns nicht besonders erquicklich, mit diesem Blatte, das seiner ursprünglichen Aufgabe so völlig fremd geworden ist, in Auseinandersetzungen einzulassen. Man hat

manchmal die Handschuhe nicht zur Hand oder keine Zeit, sie anzuziehen. Wenn wir aber von der heutigen Anspannung Notiz nehmen, so können wir doch nicht umhin, dem Blatte den guten Rath zu ertheilen, bei seiner Liebedienerei für die Feinde Deutschlands in Rußland und in Zukunft aus dem Spiele zu lassen. Es könnte sonst doch einmal notwendig werden, in eine gründlichere kritische Erörterung der politischen Wandlungen des Gegners einzutreten, und wir glauben nicht, daß dem Blatte und seiner Redaction damit gerade ein großer Gefallen geschehen würde.“ Ein scharf amittenes Bildchen der Wahlbewegung in Berlin liefert uns unser dortiger Correspondent in einem Bericht vom Montag. Es heißt darin: „Der geschäftsführende Ausschuß des Central-Wahlcomité der Fortschrittspartei ist mit der heutigen Nummer der „Parlamentarischen Correspondenz“, die in den nächsten Tagen von einer allwöchentlich erscheinenden Wahl-Correspondenz „abgelöst werden soll“, in Thätigkeit getreten und dieselbe wird allem Anscheine nach eine sehr eifrige werden. Schon jetzt ist die Nachfrage nach Candidaten bei dem Centralbureau eine sehr lebhaft. In einer Briefkastennotiz wird der seltsame Umstand constatirt, daß das Central-Wahlcomité der nationalliberalen Partei kaum auffindbar sei. (Die Sache klingt ein wenig sabelhaft. D. Red.) Laster weist auf Spitz, Ridert in Hoppot, Bennigsen in Pontresina, Fordernd befaßt sich bekanntlich nicht mit Wahlgeschäften. Ob noch ein Hesse oder Schleswig-Holsteiner mit jenem Centralcomité irgend welche Verbindung hat, wissen wir noch weniger. Die Verhältnisse in der nationalliberalen Partei dürften sich wohl erst nach Eröffnung des neuen Landtages klären. (Das würden wir lebhaft bedauern; die Partei muß jetzt geschlossen in den Wahlkampf eintreten. D. Red.) Eugen Richter tritt heute in einer persönlichen Erklärung und zugleich im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses dem Redacteur der „Vollzeitung“, Dr. Philipp,